

# WEITBLICK

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Weitblick Catering

### § 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss und maßgebliche Bedingungen

1.1 Weitblick Catering erbringt alle Lieferungen und Leistungen im Bereich Catering für den Kunden ausschließlich auf Grundlage der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB).

1.2 Die AGB gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge sowie für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen durch Weitblick Catering, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3 Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, Weitblick Catering hätte sich mit deren Geltung ganz oder teilweise ausdrücklich einverstanden erklärt. Selbst wenn Weitblick Catering auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme von Leistungen oder Zahlungen.

### § 2 Angebote und Preise

2.1 Angebote von Weitblick Catering sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt zustande, wenn Weitblick Catering den Auftrag des Kunden per E-Mail, Fax oder Post schriftlich annimmt. Erfolgt die Leistung durch Weitblick Catering, ohne dass Weitblick Catering die Annahme ausdrücklich erklärt hat, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zu den Bedingungen des Angebotes zustande.

2.2 Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen Angebotes ggf. nebst im Einzelfall schriftlich vereinbarten weiteren Bedingungen.

### § 3 Termine

Sofern Weitblick Catering auch den Raum für das Catering bereitstellt, gilt Folgendes:

3.1 Termine sind verbindlich, wenn sie im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind.

3.2 Aus einer Vormerkung für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf den späteren Vertragsschluss hergeleitet werden. Der Kunde und Weitblick Catering verpflichten sich jedoch, eine geplante Nicht-Inanspruchnahme bzw. eine anderweitige Vergabe des vornotierten Termins unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Es steht im alleinigen Ermessen von Weitblick Catering zu Gunsten des Kunden eine Option auf den Wunschtermin einzuräumen. Während der Gültigkeit dieser Option verpflichtet sich die Weitblick Catering, den Termin nicht anderweitig zu vergeben.

# WEITBLICK

Soweit im Einzelfall kein anderer Zeitraum vereinbart wurde, verfällt die Option 3 Kalenderwochen nach der Bestätigung durch Weitblick Catering, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

## § 4 Vertragsgegenstand

4.1 Inhalt, Beschaffenheit, Umfang, Dauer und Zweck der von Weitblick Catering zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, abschließend aus dem vom Kunden unverändert unterzeichneten Angebot von Weitblick Catering. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Parteien aus

- Dem Angebot von Weitblick Catering
- Diesen AGB
- Der Preisliste von Weitblick Catering
- Den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen AGB davon nicht abgewichen wird

4.2 Der in der Auftragsbestätigung bezeichnete Kunde ist für die durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter und trägt die sich daraus für die Durchführung der Veranstaltung ergebenden Pflichten.

4.3 Werden Angebote nach den Angaben des Kunden insbesondere den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, ist Weitblick Catering berechtigt, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Kunden zu vertrauen.

4.4 Die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Konzessionen oder sonstiger Genehmigungen ist nur dann Bestandteil des Angebots, wenn dies ausdrücklich aufgeführt ist.

4.5 Sämtliche Rechte an Angeboten, Planungen, Beschreibungen von Konzepten usw. (Weitblick-Catering-Materialien) verbleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart, bei Weitblick Catering. Der Kunde erwirbt keinerlei Rechte an den Weitblick-Catering-Materialien. Insbesondere ist der Kunde nicht bei einer Ablehnung eines Angebotes berechtigt, die Weitblick-Catering-Materialien anderweitig zu verwenden, verwerten, vervielfältigen oder zu verbreiten. Jede Weitergabe an Dritte sowie die Vornahme von Änderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Weitblick Catering.

4.6 Lieferungen und Leistungen, die nicht explizit genannt wurden, sind weder als Haupt- noch als Nebenleistung geschuldet, es sei denn, diese Lieferungen und Leistungen sind zur Erbringung der explizit genannten Leistungen zwingend erforderlich.

4.7 Weitblick Catering kann eine über die in dem Angebot festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes verlangen, soweit:

- Weitblick Catering Lieferungen und Leistungen erbringt, die über den Inhalt und Umfang der Auftragsbestätigung hinausgehen, oder

-zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

# WEITBLICK

4.8 Soweit die Weitblick Catering berechtigt ist, eine über die in dem Angebot festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes zu verlangen, wird dieser, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden- und Tagessätze und Abrechnungsabschnitten von Weitblick Catering abgerechnet.

## § 5 Änderungen

5.1 Änderungen in Art und Menge können durch den Kunden bis 10 Werktage vor dem Veranstaltungstermin mitgeteilt werden. Weitblick Catering wird die Umsetzbarkeit prüfen und gegebenenfalls dem Kunden den Änderungswunsch schriftlich bestätigen.

5.2 Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm im Einzelnen nachzuweisenden aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu reduzieren.

5.3 Im Falle einer Erhöhung der Teilnehmer wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

5.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt Weitblick Catering diesen Abweichungen zu, so kann das Weitblick Catering seine zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, Weitblick Catering trifft insoweit ein Verschulden.

## § 6 Vergütung / Preise

6.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung aller vertraglich vereinbarten sowie etwaiger zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen. Dies gilt auch für die vom Kunden direkt oder über Weitblick Catering beauftragten Leistungen, die durch Dritte erbracht und von Weitblick Catering verauslagt werden. Insbesondere gilt diese auch für Vergütungsansprüche der Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

6.2 Die Abrechnung der Speise- und Getränkekosten erfolgt auf Grundlage der Preise im Angebot und der gemeldeten Gästezahl. Die finale Gästezahl ist Weitblick Catering bis 10 Werktage vor Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Eine kostenwirksame Reduzierung ist danach nicht mehr möglich.

6.3 Ist der Kunde Unternehmer verstehen sich alle Preise und Preisangaben auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in EURO ohne gesetzliche Steuern und Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtliche Nebenabgaben.

6.4 Die Angebotspreise gelten drei Monate ab Vertragsschluss. Danach ist Weitblick Catering berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 10 % über dem Preis bei Vertragsschluss liegt.

# WEITBLICK

6.5 Verzögert sich der Beginn oder Fortgang der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht von Weitblick Catering zu vertreten sind, so ist Weitblick Catering berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze durch Weitblick Catering.

6.6 Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden oder sonstiger Dritter, die dem Kunden zuzurechnen sind, durch unverschuldete Transportverzögerungen, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen des Kunden, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für Kosten und Gebühren zur Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Konzessionen.

## § 7 Zahlungsbedingungen

7.1 Weitblick Catering ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

7.2 Weitblick Catering ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe einer etwaigen Vorauszahlung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und kann bis zu 100 % der Vertragssumme betragen. Solange eine etwaig geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde, ist Weitblick Catering nicht zur Durchführung der Leistungen verpflichtet. Regelfall: 50% Anzahlung bei Unterschrift des Angebots.

7.3 Werden Anzahlungen gefordert, müssen diese binnen 14 Werktagen nach Vertragsschluss auf dem übermittelten Konto von Weitblick Catering gutgeschrieben sein.

7.4 Im Fall des Zahlungsverzuges mit einer Anzahlung ist Weitblick Catering berechtigt, bei Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % der Anzahlungssumme zu verlangen.

7.5 Ist eine geforderte Anzahlung fällig und wird diese nicht bis zum in der Anzahlungsrechnung vereinbarten Termin geleistet, ist Weitblick Catering berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7.6 Weitblick Catering ist berechtigt, bei Fälligkeit einer Endabrechnung Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Bei Verzug mit einer Endabrechnung ist Weitblick Catering berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% bei Verbrauchern und bei Handelsgeschäften 9% jeweils über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht von Weitblick Catering, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

## § 8 Mietweise Überlassung

8.1 Sämtliches von Weitblick Catering angeliefertes Equipment steht und bleibt im Eigentum von Weitblick Catering und wird nur mietweise überlassen.

8.2 Solchermaßen mietweise überlassenes Equipment (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche und dergleichen), hat der Kunde pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gegenstände hat der Kunde vollen Ersatz in Höhe der

# WEITBLICK

Wiederherstellungskosten (bei Beschädigungen) bzw. in Höhe der Neuanschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) zu leisten.

8.3 Rückgabebestätigungen durch Weitblick Catering erfolgen stets nur unter Vorbehalt einer konkreten Überprüfung.

8.4 Mietgebühren werden nach Kalendertagen berechnet. Als Mietbeginn gilt der Tag der Übernahme, als Mietende der Tag der Rückgabe der Mietsache. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache wird für jeden weiteren Tag die volle Mietgebühr eines Tages geschuldet.

## § 9 Annahme durch den Kunden

Bei der Bereitstellung von Speisen und Getränken kommt regelmäßig nur eine unverzügliche An- bzw. Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen von Weitblick Catering in Frage. Der Kunde ist daher verpflichtet, die von Weitblick Catering zeit- und qualitätsgerecht bereitgestellten Waren und Dienstleistungen an- bzw. abzunehmen. Ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder verweigert der Kunde aus Gründen, die Weitblick Catering nicht zu vertreten hat, oder ohne Angabe von Gründen die An- bzw. Abnahme, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferungen oder Leistungen im Zeitpunkt der Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen auf den Kunden über. In diesem Fall wird Weitblick Catering von der jeweiligen Leistungsverpflichtung frei.

## § 10 Beschaffenheitsangaben

10.1 Weichen die Angebotsangaben von Weitblick Catering von den allgemeinen Produktbeschreibungen, den Mustern oder den Präsentationen ab, so sind allein die Angaben und Beschreibungen in dem Angebot von Weitblick Catering verbindlich. Von Herstellern beschriebene Produkteigenschaften werden nicht Bestandteil der Beschaffenheitsvereinbarung.

10.2 Bei den von Weitblick Catering verarbeiteten Lebensmitteln sind Schwankungen in Größe, Aussehen, Gewicht, Konsistenz, Geschmack, Geruch oder sonstiger Beschaffenheit unvermeidlich. Eine Haftung für bestimmte Qualitäten und Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen von Weitblick Catering wird von dieser nur übernommen, wenn diese Qualitäten und/oder Beschaffenheitsangaben zuvor von Weitblick Catering ausdrücklich schriftlich als rechtsverbindliche Beschaffenheitsangaben bezeichnet und als solche anerkannt worden sind.

10.3 Änderungen der Produkte und Dienstleistungen von Weitblick Catering, die durch von dieser nicht zu beeinflussende äußere Faktoren (insbesondere Umwelteinflüsse, technische Gegebenheiten vor Ort, Verfügbarkeit von Frischwaren) hervorgerufen werden, darf Weitblick Catering ohne Einschränkung an den Kunden weitergeben, ohne dass der Kunden hieraus irgendwelche Ansprüche gegen Weitblick Catering herleiten kann.

# WEITBLICK

## § 11 Rücktritt des Kunden

11.1 Ein Rücktritt des Kunden setzt voraus, dass ein vertragliches Rücktrittsrecht mit der Weitblick Catering vereinbart ist oder ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht.

11.2 Ein etwaig vereinbartes Rücktrittsrecht kann nur bis zu dem vertraglich vereinbarten Datum kostenlos ausgeübt werden. Danach erlischt das Rücktrittsrecht des Kunden.

11.3 Sofern ein vertragliches Rücktrittsrecht nicht oder nicht mehr besteht und Weitblick Catering einer einvernehmlichen Aufhebung nicht zustimmt, behält Weitblick Catering den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung auch bei Nichtinanspruchnahme der Leistung. Weitblick Catering hat sich insoweit die Einnahmen aus anderweitigem Erwerb sowie etwaige ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Die ersparten Aufwendungen können dabei gemäß nachstehenden Regelungen in Ziffer 4 pauschaliert werden. Das Recht des Kunden, Weitblick Catering nachzuweisen, dass kein oder ein niedrigerer Anspruch als in der geforderten Höhe entstanden ist, bleibt vorbehalten.

11.4 Stornokosten bei Rücktritt des Kunden:

- Ab Vertragsunterzeichnung - 30 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn 50% der Gesamtkosten
- 30 - 15 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn 70% der Gesamtkosten
- 14 Werkstage - Veranstaltungsbeginn 100% der Gesamtkosten

11.5 Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, der Weitblick Catering die Kosten zu erstatten, die durch den Rücktritt des Kunden entstehen (z.B. aus nicht lösbaren Verbindlichkeiten). Ausnahme: Höhere Gewalt (z.B. Behördliche Anordnung durch eine Pandemie). Sollte am Tag des Events ein Veranstaltungsverbot durch die Behörden gelten, dann sind nur 10% der Gesamtkosten des unterschriebenen Angebots zu leisten. Diese 10% Kosten setzen sich aus dem Aufwand der Angebotserstellung und Beratung zusammen. Mögliche Probeessen und vor-Ort-Termine, sind separat zu betrachten.

## § 12 Rücktritt durch Weitblick Catering

12.1 Weitblick Catering ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:

- a) der Kunde entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen und oder Nachweise nicht rechtzeitig erbringt oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) der Kunde den Einsatz-/ Nutzungszweck ohne Zustimmung von Weitblick Catering ändert,
- c) Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Personen- oder
- d) Sachschäden oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters nach § 9 Ziff. 1 drohen,

# WEITBLICK

e) die für die Durchführung der Anmietung evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,

f) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann bzw. die Leistungen nicht erbracht werden können.

12.2 Der Rücktritt ist dem Kunden gegenüber unverzüglich zu erklären.

12.3 Ist der Rücktritt durch den Kunden verschuldet, kann die Weitblick Catering die bis zum Rücktritt entstandenen und vertraglich vereinbarten Kosten sowie nicht mehr lösbare Verbindlichkeiten vom Kunden erstattet verlangen.

## § 13 Haftung

13.1 Der Kunde haftet für die von ihm eingebrachten Gegenstände sowie für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte, die auf seine Veranlassung mit der Veranstaltung in Berührung kommen, im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden und stellt Weitblick Catering insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

2. Weitblick Catering haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Weitblick Catering oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen,

c) wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft oder der Verletzungen einer Beschaffenheitsgarantie.

13.3 Weitblick Catering haftet ferner unter Begrenzung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten bzw. von wesentlichen Vertragspflichten durch Weitblick Catering oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

13.4 Für sonstige Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens haftet Weitblick Catering je Schadensfall begrenzt auf das Einfache der Vergütung für die Veranstaltung.

13.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13.6 Weitblick Catering haftet nicht für Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Hochwasser).

13.7 Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung von Weitblick Catering ist ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536a Absatz 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren.

# WEITBLICK

## § 14 Sonstiges

14.1 Eine Aufrechnung des Kunden gegen Zahlungsansprüche von Weitblick Catering ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

14.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, an von Weitblick Catering miet- oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

14.3 Die Rechte des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung seitens Weitblick Catering übertragbar.

14.4 Es gilt deutsches Recht.

14.5 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag beider Parteien ist München.

14.6 Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, so sollen nach dem Willen der Vertragsparteien alle übrigen Bestimmungen rechtlich wirksam bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Falle durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

München am 16.04.2024

**Weitblick GmbH**  
Sapporobogen 6-8  
80637 München

Geschäftsführung:  
Falk Schmieder